

Bereitstellungstag: 31.07.2017

Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der aktuellen Fassung ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über den Schutz der Allgemeinheit vor unkontrollierten Immissionsbelastungen durch Musikdarbietungen im Freien aus Anlass des Altstadtfestes am 02.09.2017 in Radolfzell am Bodensee mit Anordnung der sofortigen Vollziehung.

- I. Musikdarbietungen im Freien werden am 02.09.2017 im Bereich des Altstadtfestes ausschließlich in Absprache mit dem diesbezüglichen Sondernutzungsberechtigten für den öffentlichen Verkehrsraum (Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH) zugelassen.
- II. Es wird untersagt, im unter Nr. I. genannten Bereich ohne Zustimmung des Veranstalters des Altstadtfestes (Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH) Musikdarbietungen jeglicher Art zu veranlassen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Anordnung wird angeordnet.
- IV. Für den Fall, dass entgegen Ziffern I. und/oder II. dieser Verfügung auf und im Bereich der aus Anlass des Altstadtfestes sondergenutzten Fläche ohne Zustimmung des Veranstalters (Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH) Musikdarbietungen stattfinden sollten, wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.
- V. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Der Begründungstext kann bei der Abteilung Sicherheit und Ordnung während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tage nach der ortsüblichen Bekanntgabe, somit am 04.08.2017, als bekanntgegeben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann gem. der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Gem. § 70 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Zustellung an, beim Bürgermeisteramt Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Radolfzell, 05.07.2017

Martin Staab
Oberbürgermeister